



## Pressemitteilung Nr. 006

### Neue Vergnügungssteuersatzung

Das Vergnügungssteuergesetz des Saarlandes (VgnStG) war befristet und ist am 31.12.2020 ausgelaufen. Das Land beabsichtigt nicht, diese Befristung zu verlängern oder aufzuheben. Die Kreisstadt Neunkirchen wird auch nach dem 31.12.2020 Vergnügungssteuern nach mit den derzeit geltenden Bestimmungen vergleichbaren Regelungen auf Grundlage einer **neuen Vergnügungssteuersatzung** erheben. Das Recht zur Erhebung ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dazu wird die Vergnügungssteuersatzung zeitnah neu gefasst.